

220 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.

Bericht des Handelsausschusses

über die Regierungsvorlage (75 der Beilagen): Bundesgesetz über das Grubenwehrehrenzeichen.

Der Beruf des Bergmannes ist bekanntlich mit besonderen Gefahren verbunden. Immer wieder hört und liest man von Katastrophen, die sich im Bergbau ereignen, bei denen es aber doch möglich ist, durch rasche, zielbewußte und aufopferungsvolle Hilfe und Rettungsarbeit verunglückte Bergleute dem Tode zu entreißen. Um bei Eintritt solcher Fälle im Bergbau — wie es Schlagwetter, Grubenbrände, Wassereinbrüche, Erdbeben und Verschüttungen sind — tatkräftig und erfolgreich eingreifen zu können, müssen ständig eine Anzahl von mutigen und entschlossenen Männern entsprechend ausgebildet und organisiert sein, damit sie im kritischen Augenblick sofort zur Verfügung stehen.

Für diesen Zweck ist meist bei den Bergbaubetrieben eine sogenannte Grubenwehr eingerichtet. Damit diese Grubenwehr immer auf der Höhe des Könnens ist, müssen laufend Übungen abgehalten werden, die meist deshalb sehr anstrengend sind, weil dabei das Sauerstoffrettungsgerät getragen werden muß.

Um nun eine öffentliche Anerkennung von besonderen Rettungstaten im Bergbau, aber auch von Verdiensten in dem ständigen Dienst, der für die Grubenwehren geleistet wird, zu ermöglichen, soll durch den vorliegenden Gesetzentwurf das Grubenwehrehrenzeichen geschaffen werden. Es soll durch den Bundesminister für Handel und Wiederaufbau, in dessen Ressort die Angelegenheiten des Bergbaues fallen, verliehen werden.

Gemäß § 2 des Gesetzentwurfes kann das Grubenwehrehrenzeichen verliehen werden:

1. an Mitglieder einer Grubenwehr, die sich bei Rettungswerken unter Tag unter Einsatz ihres Lebens besonders hervorgetan haben;

2. an Mitglieder einer Grubenwehr, die den Grubenwehrdienst 15 Jahre lang in zufriedenstellender Weise versehen haben;

3. an ehemalige Mitglieder einer Grubenwehr, die vor Erreichung einer Dienstzeit von 15 Jahren wegen eines beim Grubenwehrdienst erlittenen Unfalles aus dem Grubenwehrdienst ausscheiden mußten und diesen Dienst in zufriedenstellender Weise versehen haben;

4. an Personen, die unter besonders schwierigen Umständen in einem der bergbehördlichen Aufsicht unterstehenden Betrieb entweder Menschen aus einer Lebensgefahr gerettet oder eine einem solchen Betrieb drohende erhebliche Gefahr abgewendet haben;

5. an Personen, die sich um das Grubenrettungswesen ganz besondere Verdienste erworben haben.

Die Ausstattung des Ehrenzeichens und das Verfahren bei der Verleihung soll durch Verordnung geregelt werden. Eine Gebühr oder Verwaltungsabgabe soll anlässlich der Verleihung des Ehrenzeichens nicht eingehoben werden, da das dem Sinn einer solchen Ehrung widersprechen würde.

Der Handelsausschuß hat in seiner Sitzung vom 11. Feber 1954 den vorliegenden Gesetzentwurf der Vorberatung unterzogen. Über Antrag des Abgeordneten Dr. T s c h a d e k wurde, da zur Verfolgung von Verwaltungsübertretungen grundsätzlich die Verwaltungsbehörden erster Instanz berufen sind, im Gesetzentwurf eine Abänderung des § 5 beschlossen. Dieser Änderung zufolge sollen nicht die Bergbehörden, sondern die örtlich zustehenden Verwaltungsbehörden erster Instanz zur Ahndung des unbefugten Tragens eines Grubenwehrehrenzeichens berufen sein.

An der Debatte haben sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. T s c h a d e k,

2

Dr. Hofeneder, Herzele sowie der Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Doktor Illig beteiligt. Die Regierungsvorlage wurde mit der oberwähnten Abänderung angenommen.

Der Handelsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bun-

desregierung vorgelegten Gesetzentwurf (75 der Beilagen) mit der angeschlossenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /.

Wien, am 11. Feber 1954.

Haunschmidt,
Berichterstatte.

Dr. Roth,
Obmann.

Abänderung

zum Gesetzentwurf in 75 der Beilagen.

Im § 5 werden die Worte „von der Bergbehörde erster Instanz“ durch die Worte „von der örtlich zuständigen Verwaltungsbehörde erster Instanz“ ersetzt.